

Frankfurter Allgemeine

ZEITUNG FÜR DEUTSCHLAND

Sonderdruck aus der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 17. Januar 2024

RECHT UND STEUERN

Ein Rechtsrahmen für Künstliche Intelligenz

**Die EU beschließt weitreichende Regeln für die Künstliche Intelligenz.
Was Unternehmen jetzt schon beachten sollten.**

Von Kristina Ehle und Stephan Kreß

Anfang Dezember haben Europaparlament und Ministerrat in einer letzten Marathonsitzung eine politische Einigung zum Gesetz über Künstliche Intelligenz, kurz „AI Act“, errungen. Bis voraussichtlich Februar wird der finale Text der Verordnung nun in technischen Experten-Meetings erarbeitet. Bei der konkreten Ausgestaltung der Regelungen dürften diverse Punkte noch „nachjustiert“ werden, um den von Wirtschaft und Regierung geäußerten Bedenken Rechnung zu tragen. Ein Scheitern des AI Acts ist zwar noch denkbar, aber sehr unwahrscheinlich. Zu groß ist die Besorgnis, beim Thema KI vor den Neuwahlen des Europaparlaments im Juni 2024 „mit leeren Händen“ dazustehen, und dass ein neu gewähltes Parlament das Ausmaß der KI-Regulierung zurückfahren könnte.

Ob aber die mit hohem Zeitdruck verabschiedeten KI-Regeln die erforderliche Rechtssicherheit herbeiführen, ist fraglich. Angesichts der drohenden Bußgelder für Rechtsverstöße von bis zu 35 Millionen Euro oder 7 Prozent des weltweiten Umsatzes, ist der europäische Gesetzgeber jedoch verpflichtet, die Regelungen klar und handhabbar auszugestalten. Noch sind die Regelungen nicht in Kraft, außerdem wird es aller Voraussicht nach Umsetzungsfristen geben. Aber schon jetzt gibt es für Unternehmen Handlungsbedarf.

Unternehmen sollten prüfen, ob sie KI-Systeme einsetzen, die zukünftig verboten sind. Dazu gehören Systeme, die unterschiedlich gefährliches Verhalten zum Beispiel bei Kindern fördern, bestimmte Formen der Bewertung von Sozialverhalten und -status (Social Scoring) oder auch biometrische Emotionserkennung am Arbeitsplatz.

Ist dies der Fall, müssen sich Unternehmen schnell umorientieren, denn diese Verbote könnten schon nach sechs Monaten greifen.

Unternehmen, die KI-Systeme entwickeln oder nutzen wollen, die für verschiedenste Aufgaben einsetzbar sind (sogenannte „General-Purpose KI-Systeme“ – GPAI), sollten sich auf die hierfür vorgesehenen Pflichten vorbereiten. Diese sind wohl innerhalb von zwölf Monaten umzusetzen. Hierunter fallen auch generative KI-Systeme wie zum Beispiel Large-Language-Modelle, wie man sie von ChatGPT kennt. Entwickler müssen dabei gewisse Transparenzanforderungen erfüllen, darunter Zusammenfassungen der für das Training der KI verwendeten Daten veröffentlichen. Für sehr leistungsfähige GPAI, sogenannte „High-Impact“-GPAI, wird es zusätzliche Verpflichtungen geben, etwa in Bezug auf das Risikomanagement und die Überwachung schwerwiegender Vorfälle. Es bleibt abzuwarten, ob der finale Text des AI Act handhabbare Kriterien zur Bestimmung solcher Systeme vorgibt.

Unternehmen können zudem erwägen, generative KI-Systeme mit eigenen, rechtlich abgesicherten und hochwertigen Daten selbst zu trainieren. Hierdurch können diese Systeme häufig nicht nur passgenauer eingesetzt werden, sondern auch mit einem geringeren Risiko, durch das Training oder die von der KI generierten Inhalte Rechte Dritter zu verletzen. Dies erfordert allerdings, die beim Unternehmen vorhandenen Datensätze auf ihre rechtliche, technische und wirtschaftliche Eignung zu evaluieren und aufzubereiten sowie erforderlichenfalls durch den Erwerb von Nutzungsrechten an externen Daten zu ergänzen. Für GPAI-Anwendungen sollte dabei auch die Nutzung

von frei zugänglichen Open Source-KI-Modelle geprüft werden. Da deren Entwicklung und freie Zugänglichmachung voraussichtlich von der Regulierung des AI Act ausgenommen wird – soweit es sich nicht um High-Impact-GPAI oder sonstige Hochrisiko-Systeme handelt – dürften Open Source KI-Modelle auch zukünftig in Europa eine Innovationsrolle spielen.

Unternehmen, die sogenannte Hochrisiko-KI-Systeme entwickeln, zum Beispiel Medizinprodukte oder KI, die über den Zugang zu Ausbildung oder Beruf mitentscheidet, müssen sich zukünftig an sehr umfangreiche Regelungsvorgaben halten. Sie sollten bereits jetzt eine Anpassung ihrer Entwicklungs- und Geschäftsprozesse vorbereiten. Wer schon Produktsicherheitsvorgaben mit einer Zertifizierungspflicht unterliegt, kann nun einer Doppelregulierung unterfallen und muss sich mit seinen Zertifizierungsstellen abstimmen. Wirtschafts- und Industrieverbände sollten auf einen schnellen Ausbau der KI-Kompetenzen und Kapazitäten bei den Zertifizierungsstellen drängen, um Engpässe zu vermeiden, die Markteintritte verzögern können. Aufgrund der komplexen Pflichten für Anbieter von Hochrisiko- und High-Impact-KI-Systemen besteht die Gefahr, dass sich einzelne Anbieter aus Kosten- und Aufwandsgründen aus dem EU-Markt zurückziehen oder neue risikoreichere Entwicklungen nicht mehr in der EU anbieten. Dies kann für Unternehmen, welche diese KI-Systeme nutzen möchten, zu Wettbewerbsnachteilen führen.

Der AI-Act sieht die Aufteilung der Verantwortlichkeiten für ein KI-System entlang der KI-Wertschöpfungskette vor. Bestimmte Verpflichtungen des KI-Anbieters können

auf nachgelagerte Betreiber übergehen, etwa wenn ein fremdes KI-System unter einer eigenen Marke angeboten wird oder wenn der Betreiber wesentliche Änderungen am KI-System vornimmt. KI-Anbieter müssen in diesen Fällen den Betreibern die zur Erfüllung ihrer Pflichten erforderlichen Informationen bereitstellen.

Soweit personenbezogene Daten betroffen sind, ist die Verzahnung des AI Act mit den

Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung zu beachten. So müssen etwa Unternehmen, die Leistungen des Allgemeinwohls erbringen, etwa im Gesundheits- und Bankensektor, neben der Datenschutzfolgenabschätzung auch eine Grundrechtsfolgenabschätzung durchführen. Betroffene erhalten zudem Beschwerde- und Auskunftsrechte. Die zuständigen Datenschutzbeauftragten müssen daher unbedingt einbezogen werden.

Die Autorin **Kristina Ehle** ist Partnerin, der Autor **Stephan Kreß** ist Counsel der Technology Transactions Group von Morrison Foerster.

© Alle Rechte vorbehalten. Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH, Frankfurt. Zur Verfügung gestellt vom Frankfurter Allgemeine Archiv. www.faz-rechte.de/sonderdrucke.htm.